

Kommentare zum Referentenentwurf der EBV-Novelle, i. W. Unterabschnitt Güteüberwachungsgemeinschaften

Text EBV Novelle	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>§ 2, 9. b)</p> <p>...nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2013, für die Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen akkreditiert ist;</p>	<p>Hier besteht formal ein Missverhältnis zwischen den Forderungen für die Akkreditierung und denen für die zur RAP Stra Anerkennung. Eine 17065-Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle für Gesteinskörnungen ist die fachlich adäquate Alternative zu RAP Stra Fachgebiete D oder I. Die entsprechenden hEN für Gesteinskörnungen umfassen auch Ersatzbaustoffe (im Normen-Anwendungsbereich als rezyklierte und industriell hergestellte Gesteinskörnungen bezeichnet). Siehe auch den Begründungstext, der genau darauf abhebt.</p> <p>Die einseitige Nennung von mineralischen EB bei der Akkreditierung führt ggf. zu Fehlinterpretationen bei Anerkennungen von Überwachungsstellen. Auch die RAP Stra sieht keine spezielle EB-orientierte Anerkennung vor.</p>	<p>„mineralische Ersatzbaustoffe“ ersetzen durch „Gesteinskörnungen“</p>
<p>§ 13 b (1) 1.</p> <p>Die Güteüberwachungsgemeinschaft führt ergänzend zum Eignungsnachweis durch die</p>	<p>Meint „Feststellung der Materialklasse“ eine zusätzliche Probenahme und Prüfung?</p>	<p>Bitte Klarstellung.</p>

<p>Überwachungsstelle nach § 5 eine Vorprüfung des Betriebes der Aufbereitungsanlage vor Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft durch, insbesondere bestehend aus einer Vor-Ort-Begehung der Aufbereitungsanlage, Feststellung der zu überwachenden mineralischen Ersatzbaustoffe und deren Materialklasse.</p>	<p>Sofern eher die Feststellung der „erwarteten Materialklassen aufgrund bereits durch geführter oder zusätzlicher Untersuchungen“ gemeint sind, die ja dann der Überwachung unterliegen, sollte dies ggf. auch so formuliert sein.</p> <p>Bezieht sich das auf (naheliegenderweise) ALLE in der Vorprüfung angetroffenen Ersatzbaustoffe?</p>	
<p>§ 13 b (1) 7.</p> <p>Die Güteüberwachungsgemeinschaft hält ein jederzeit zugängliches elektronisches System vor, das der Güteüberwachungsgemeinschaft zum Nachweis, zur Sammlung und zur Auswertung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Material- und Überwachungswerte dient, die im Rahmen sowohl des Eignungsnachweises als auch der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung erzielt werden.</p>	<p>Worin liegt hier der konkrete Mehrwert für die GÜG-<u>Anerkennung</u>?</p>	<p>Umwandeln in eine Empfehlung, Ersatzweise streichen.</p>
<p>§ 13 b (1) 8.</p>	<p>Ggf. Bezug zu Nr. 7 streichen</p>	<p>Ggf. Bezug zu Nr. 7 streichen</p>
<p>§ 13 b (1) 9. (3)</p> <p>Die Güteüberwachungsgemeinschaft veröffentlicht im Internet die Aufbereitungsanlagen, die Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft sind. Sie hat die Aufbereitungsanlage von der Internetseite innerhalb von fünf Werktagen von der Internetseite zu löschen, wenn für diese die Fremdüberwachung nach §13 Absatz 2 Satz 4 eingestellt wurde.</p>	<p>Eine Listenführung der GÜG-Mitgliedbetriebe sollte verpflichtend sein, deren Veröffentlichung im Internet jedoch nicht. Eine Herausgabe auf Nachfrage sollte stattdessen vorgesehen werden. Damit bleibt der Informationsanspruch z.B. der Behörden und Abnehmer gewahrt. Die Aktualisierung der Liste muss dann in angemessenen Intervallen erfolgen.</p>	<p>Text ändern in:</p> <p>Die GÜG führt eine Liste Ihrer Mitgliedbetriebe und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen.</p> <p>Auf Nachfrage stellt sie die Liste z.B. Behörden oder ausschreibenden Stellen zur Verfügung.</p>
<p>§ 13c (2)</p> <p>(2) Der Überwachungsbeirat oder das sonstige Gremium besteht aus</p>	<p>Die Mitwirkung gerade von Unternehmensvertretern trägt zur Entwicklung des</p>	<p>Text ändern in:</p> <p>(2) Der Überwachungsbeirat oder</p>

<p>mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Es muss mindestens jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Überwachungsstelle, einer Untersuchungsstelle, und eines Mitgliedsbetriebs dem Überwachungsbeirat angehören. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Güteüberwachungsgemeinschaft führen, dem Beirat an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Beirat bilden.</p>	<p>Qualitätsbewusstseins innerhalb einer GÜG bei und wirkt als Multiplikator in die Praxis. Da erfahrungsgemäß nicht immer alle Gremienmitglieder an Sitzungen teilnehmen können, sollte die Arbeitsfähigkeit durch eine zu scharfe Obergrenze nicht eingengt sein.</p> <p>Werden Untersuchungsstellen sich in GÜG entsprechend engagieren können? Vertreter einer Untersuchungsstelle <u>sollten</u>, müssen aber nicht Mitglied im Überwachungsbeirat sein.</p>	<p>das sonstige Gremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es muss mindestens jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Überwachungsstelle und eines Mitgliedsbetriebs dem Überwachungsbeirat angehören. Vertreter einer Untersuchungsstelle dürfen jederzeit am Überwachungsbeirat teilnehmen. (...)</p>
--	---	---

Zum Begründungstext:

Der Begründungstext auf S. 29 zu § 13b Absatz 5 ist zu streichen, da es im Verordnungstext keinen Absatz 5 gibt. Er widerspricht zudem der Struktur der seit den 60er Jahren als anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften arbeitenden Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverbände, u.a. dahingehend, dass diese seit jeher Überwachungsausschüsse eingerichtet haben, die u.a. die Arbeit der eigenen Überwachungsstelle bewerten. Zusätzlich zur Ihrer Satzung betreiben sie ein Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren samt Bewertungsmaßstab, dem sich alle Mitgliedbetriebe unterwerfen müssen. Ein Sechs-Augenprinzip der Qualitätssicherung „Hersteller – Überwacher – Zertifizierer“ ist also genauso gewahrt, wie wenn eine anderweitig „zugehörige“ Überwachungsstelle eingesetzt würde.

Duisburg, den 14. 10.2022

